

Medienmitteilung des Zürcher Bauernverbandes vom 30. November 2023

SVO Unteres Tösstal berücksichtigt die Anliegen der Landwirtschaft ungenügend

Der Entwurf der Schutzverordnung (SVO) Unteres Tösstal liegt vom 10. November bis 9. Dezember 2023 öffentlich auf. Der Zürcher Bauernverband hatte sich im Prozess praxisnah, zielorientiert und konstruktiv eingebracht, um eine für alle Parteien akzeptable Lösung zu finden. Nun muss der ZBV enttäuscht feststellen, dass sein partnerschaftlicher Ansatz nicht zielführend war und seine Anliegen nicht ernst genommen wurden.

Eigenmotivation wird durch Vorschriften erstickt

Die von der Landwirtschaft freiwillig erbrachten Leistungen für eine schutzwürdige Landschaft werden nicht gewürdigt. Die heute sichtbaren Leistungen als Ursprung der Qualität sind freiwillig und aus eigener Motivation entstanden. Diese gelebte Eigenmotivation, die zu diesen sichtbaren Erfolgen geführt hat wird durch Vorschriften und Einschränkungen künftig verhindert. Mit der nun sehr starken Regulierung wird jegliche Motivation zerstört und die freiwillige Erbringung von künftigen Leistungen verhindert. Damit geht der Kanton die Gefahr eines Qualitätsverlustes dieser Flächen ein.

Hauptanliegen der Landwirtschaft

Der ZBV kritisiert in seiner Einwendung zu Händen der Fachstelle Naturschutz die folgenden Punkte:

- **Erhöhter Flächenbedarf:** als besonders verheerend erachtet der ZBV die Tatsache, dass vorbeugend Anspruch auf Flächen geltend gemacht wird, die heute nach NHG nicht als schutzwürdig eingestuft werden. Diese prophylaktische Unterschutzstellung von Flächen ist im Rahmen einer Schutzverordnung höchst problematisch.
- **Unklare Vorgaben:** die schwammigen Formulierungen, die der Willkür Tür und Tor öffnen, wurden vom Kanton beibehalten, obwohl der ZBV einige Präzisierungsvorschläge eingebracht hat. Damit verhindert der Kanton Planungssicherheit und Kontinuität für die künftige Entwicklung der Betriebe.
- **Fixe Schnittzeitpunkte:** mit heutigem Wissen ist bekannt, dass zur Förderung der Biodiversität pauschal festgelegte Schnittzeitpunkte kontraproduktiv sind. Für den ZBV ist es unerklärlich, dass der Kanton in einer Schutzverordnung an diesem Instrument festhält, obwohl bekannt ist, dass es in der Praxis nicht funktioniert. Pflegepläne für das erste Jahr müssen bekannt sein, Anpassungen müssen in gegenseitiger Absprache jederzeit möglich sein.
- **Korrekte Bezugnahme:** Vorgaben sind auf die Flächen gebunden. Analog dazu sind Ausnahmegewilligungen nicht auf einen Bewirtschafter auszustellen, sondern auf genau bezeichnete Flächen. Weidebewilligungen dürfen nicht auf einzelne Tierarten beschränkt werden.

Der ZBV hat seine Enttäuschung der Baudirektion zum Ausdruck gebracht und hofft, dass zugunsten von einvernehmlichen Lösungen noch bedeutende Korrekturen vorgenommen werden.

Für weitere Informationen

Dr. Ferdi Hodel, Geschäftsführer Zürcher Bauernverband
Telefon 079 454 63 89

